

# Verordnung

#### 1. Herdebuch

Mit der Übernahme der Herdebuchführung durch Braunvieh Schweiz am 01.01.2016 wurde ein mit anderen Rassen vergleichbares lineares Beschreibungs- & Einstufungssystem (LBE) eingeführt. Bei den Kühen wird neu die Kreuzbeinhöhe gemessen. Dadurch wurden die Minimal- und Maximalmasse entsprechend angepasst. Die Kreuzbeinhöhe ist im Durchschnitt 3 cm grösser als die Widerristhöhe. Damit die Kühe und Stiere die Bezeichnung Rät. Grauvieh RGS erhalten, müssen beide Eltern-Tiere den Status Rätisches Grauvieh Schweiz (RGS-Abstammung) haben. Die Kühe und Stiere müssen mit einem genügenden Resultat durch die Experten von «Rätisches Grauvieh Schweiz» linear beurteilt sein und dem Rassenstandard entsprechen.

# 2. Anforderungen für Rätisches Grauvieh Schweiz

### 2.1. Anforderungen für weibliche Zuchttiere (Status RGS)

- Ein Zuchttier wird anerkannt und zur Zucht zugelassen, wenn die Abstammung nachgewiesen ist (idealerweise per SNP-Gentest).
- Kreuzbeinhöhe:

Kühe unter 36 Monate: - mindestens 113 cm, max. 128 cm Kühe über 36 Monate: - mindestens 113 cm, max. 131 cm

Punkte LBE:

Kühe unter 36 Monate: - alle Positionen über 60 Punkte

- Gesamtpunktzahl über 65 Punkte

Kühe über 36 Monate: - alle Positionen über 70 Punkte

- Gesamtpunktzahl über 75 Punkte

Sie müssen dem Rassenstandard gemäss Zuchtbegleiter entsprechen.

#### 2.2. Anforderungen für Stierenmütter (Status RGS+)

Stierenmütter müssen alle Anforderungen von weiblichen Zuchttieren (RGS) und zusätzlich nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Stierenmütter müssen über 36 Monate alt sein.
- Die Abstammung muss zwingend per SNP-Gentest nachgewiesen sein.



- Die Kreuzbeinhöhe misst von 116 cm bis 128 cm.
- Sie müssen Rein im Euter sein (Definition: 9).
- Keine Position liegt unter 82 Punkte.
- Gesamtpunktzahl beträgt mindestens 88 Punkte.
- Ob Kühe, die die Minimalanforderungen erfüllen, als Stierenmütter zugelassen werden, entscheiden die RGS Experten.

#### 2.3. Anforderungen für Zuchtstiere (RGS)

Für die Zuchtstiere wird das lineare Beurteilungsformat "Exterieurbeschreibung" angewandt.

- Zuchtstiere müssen von Experten des Vereins «Rätisches Grauvieh Schweiz» linear beschrieben werden.
- Das Mindestalter liegt bei 8 Monate, idealerweise über 10 Monate.
- Im Alter von 24 36 Monaten sollen sie ein zweites Mal linear beschrieben werden.
- Zuchtstiere müssen von Rätisches Grauvieh Schweiz anerkannten Stierenmüttern abstammen (RGS+).
- Die Abstammung muss zwingend per SNP-Gentest (MD-Chip) nachgewiesen sein.
- Stiere müssen, bevor sie zur Zucht zugelassen werden, einen negativen Neuropathie und Renale Dysplasie Test vorweisen (mittels Haarprobe).
- Stiere müssen eine genügende lineare Beschreibung haben. Eine genügende Beurteilung enthält keine Note unter 3 Punkte.
- Die Widerristhöhe muss im Alter von über 24 Monaten mehr als 115 cm und weniger als 134 cm sein.
- Männliche Tiere müssen Rein in den Zitzen sein (Definition: 9)
- Sie müssen dem Rassenstandard gemäss Zuchtbegleiter entsprechen.



## 3. Definition Zusatzzitzen

Die Definition von Zusatzzitzen am Euter der Kuh und dem Zuchtstier lauten wie folgt:

Definition	Punkte- abzug	Beschreibung
1 Beistrich	-4	Zusatzzitze am Strich, mit oder ohne Milchkanal
2 Astloch	-4	zusätzlicher Milchkanal an der Zitze
3 Zusatzzitze lebend	-4	Zusatzzitze mit Milchkanal
4 Zusatzzitze blind	-2	Zusatzzitze ohne Milchkanal
5 Narbe mit Drüsengewebe	-4	vernarbte Zusatzzitze lebend
6 Narbe ohne Drüsengewebe	-2	vernarbte Zusatzzitze blind
7 Ansatz	0	sichtbare leichte Erhöhung einer Zusatzzitze
8 Spiegel	0	kreisrunde flache Sichtbarkeit einer Zusatzzitze oder Ansatzes
9 Rein	0	keine ersichtlichen Zusatzzitzen (keine der 8 oben benannten Möglichkeiten).

#### 4. Hinweise

Tiere, welche die Anforderungen nicht erfüllen, bleiben im Herdebuch mit der Bezeichnung Grauvieh (AL).

Eine kostenpflichtige Nach- oder Extrabeurteilung ausserhalb einer ordentlichen Tour ist jederzeit möglich. Die Nachbeurteilung kann auch bei den ordentlichen Touren angemeldet und durchgeführt werden.

Rekurse gegen Beurteilungen und Ausschlüsse sind nach Erhalt der schriftlichen Resultate innert 10 Tagen, schriftlich mittels Rekursformular an die Zuchtleitung zu richten.

Angepasst an der Vorstandssitzung vom 18.09.2023